

Satzung

**Ecologic Institut
gemeinnützige GmbH**

Pfalzburger Str. 43-44, 10717 Berlin,

Stand: 16. Dezember 2008

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:
Ecologic Institut
gemeinnützige GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Durchführung und Förderung von wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes, der ökologisch nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung sowie einer umweltverträglichen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung, insbesondere auf internationaler und europäischer Ebene, sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Diese Zwecke verfolgt die Gesellschaft, indem sie insbesondere
 - a) die Umweltpolitik in Europa und andere Politikbereiche mit Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz, die Ressourcenbewirtschaftung und die wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung analysiert und fördert,
 - b) hilft, insbesondere durch Vorträge, Veröffentlichungen und Bildungsveranstaltungen das Bewusstsein für die Bedeutung des Natur-, Umwelt- und Ressourcenschutzes in Europa und im internationalen Rahmen zu schärfen;
 - c) die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeitnah zu Zwecken des Natur- und Umweltschutzes sowie der ökologisch nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung in Europa und auf internationaler Ebene der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.
- (2) Der Gesellschaftszweck wird vornehmlich verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von Seminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen;
 - b) Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten;
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen in Deutschland, die Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgen oder mit Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Vereinigungen im Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen;
 - d) die Aus- und Weiterbildung im Institut;
 - e) Vergabe von Stipendien (nach der aufgestellten Vergabeverordnung).
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

werden. Die Gesellschaft ist wirtschaftlich und politisch unabhängig; sie ist wissenschaftlich frei.

- (4) Zuwendungen für die Durchführung bestimmter Vorhaben durch die Gesellschaft dürfen nur angenommen werden, wenn diese Vorhaben dem Zweck der Gesellschaft entsprechen. Das Selbe gilt für Vermögen, die im Rahmen der Institutstätigkeit verwaltet werden. Einnahmen und etwaige Überschüsse der Gesellschaft dürfen nur zur Finanzierung von der Gesellschaft nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben verwendet werden.
- (5) Innerhalb dieser Grenzen kann die Gesellschaft alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind.
- (6) Die Gesellschaft ist Mitglied des Netzwerks der Institute für Europäische Umweltpolitik. Das Netzwerk wird von der niederländischen Stichting voor Europees Milieubeleid unterhalten; sein Ziel, und damit das Ziel jedes Mitgliedsinstituts, ist die Förderung der Europäischen Umweltpolitik.
- (7) Es können Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an andere gemeinnützige Organisationen, auch im Ausland, weitergeleitet werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 120.000,00 Euro (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro).

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Gesellschaft durch einen oder mehrere Gesellschafter hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des oder der kündigenden Gesellschafter zur Folge. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Ein diesbezüglicher Beschluss der Gesellschaftsversammlung bedarf der Zustimmung derjenigen Person, die den Geschäftsanteil übernehmen soll.

Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich entsprechend § 15 Abs. (1) dieses Vertrages.

- (3) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, wobei es auf den rechtzeitigen Zugang bei der Gesellschaft ankommt.

§ 6 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Gesellschafter können die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens fünfundsiebzig Prozent aller Stimmen beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine Körperschaft öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland oder an eine andere nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für die Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes.
- (3) Die Regelungen des § 15 Abs. (1) und (2) bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles an Dritte ist möglich. Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Dies gilt auch bei einer Veräußerung an Verwandte, andere Gesellschafter, Abkömmlinge und Ehegatten.
- (2) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht ausgeübt hat.
- (3) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (4) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten per Einschreiben/Rückschein oder per e-mail mit Empfangsbestätigung mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer oder dem beurkundenden Notar ausgeübt werden. Maßgeblich ist der Zugang des Schreibens.
- (5) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 3 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 3 Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht innerhalb der kürzesten Zeit seit Zugang der Mitteilung gem. Abs. 4 ausgeübt hat.
- (6) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 1 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen, eine gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen. Falls das

Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen. Einen solchen wichtigen Grund stellt insbesondere die Beteiligung des Käufers an einem Wettbewerber der Gesellschaft dar.

- (7) Eine Abtretung vor Entscheidung der Vorkaufsberechtigten entsprechend dem vorstehend dargelegten Verfahren ist unwirksam.

§ 8 Belastung von Geschäftsanteilen

Die Belastung der Geschäftsanteile oder die Verpfändung der Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

§ 9 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt versichert hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund bezüglich einer dieser Personen vorliegt;
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder die Kündigung der Gesellschaft erklärt;
 - e) im Falle des Todes eines Gesellschafters.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschaftsbeschlusses, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung gem. § 15 Abs. (1) dieses Vertrages. Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe dieser Abfindung rechtswirksam.

- (5) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können im Falle der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Abfindungsanspruch (Abs. 4) anrechnen lassen.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschaftsversammlung einstimmig beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Dieser schuldet dann allein die Abfindung gem. Abs. 4. Bei Dritterwerbem ist zusätzlich deren Zustimmung erforderlich.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten. Jedem Geschäftsführer kann Alleinvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Die Geschäftsführer werden durch Gesellschaftsbeschluss bestellt und abberufen. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, kann die Aufgabenverteilung in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

- (2) Zustimmungsbedürftig sind alle Geschäfte, die durch Gesellschaftsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt werden.

§ 11 Gesellschaftsversammlung

- (1) Gesellschaftsversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschaftsversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, mindestens 10 % der stimmberechtigten Geschäftsanteile dies verlangen oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschaftsversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
- (2) Die Einberufung einer Gesellschaftsversammlung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder Telefax oder e-mail mit Empfangsbestätigung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe des Schreibens bei der Post beziehungsweise mit Absendung des Faxschreibens oder der e-mail. Gesellschafter, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, erkennen an, dass sich hierdurch ergebende Verzögerungen auf dem Postwege zu ihren Lasten gehen.
- (3) Die Gesellschaftsversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (4) Die Gesellschaftsversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Kann sich die Mehrheit der anwesenden Gesellschafter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird der Vorsitz durch den anwesenden Gesellschafter mit dem höchsten Lebensalter ausgeübt.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
- (6) Die Gesellschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Einberufungsfrist iSd. Abs. (2) für diese Folgeversammlung wird auf zwei Wochen abgekürzt.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (8) Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt.
- (9) Die schriftliche Abstimmung im Sternverfahren ist zulässig. Dabei werden sämtliche Stimmen berücksichtigt, die innerhalb von einem Monat nach Absendung bei der Gesellschaft eingehen. Die Abs. (5) bis (8) gelten entsprechend.
- (10) Über alle Gesellschaftsbeschlüsse ist innerhalb von drei Tagen nach Beschlussfassung durch den Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen und allen Gesellschaftern per Einschreiben/Rückschein oder e-mail mit Empfangsbestätigung zu übersenden. Die Gesellschafter können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift per Einschreiben oder e-mail mit Empfangsbestätigung eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (11) Gesellschaftsbeschlüsse können nur innerhalb von 8 Wochen nach der Beschlussfassung, soweit der Beschlussgegenstand zusammen mit der Einladung angekündigt wurde, ansonsten innerhalb von 8 Wochen nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage angefochten werden.
- (12) Auf 50,00 Euro entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht für von der Gesellschaft gehaltene Anteile ruht.

§ 12 Beirat des Instituts

Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten, der die wissenschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft begleitet. Näheres kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 13 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist einen Jahresabschluss nach Ende eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschaftern so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der dafür geltenden gesetzlichen Fristen möglich ist.

§ 14 Gewinnverwendung

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Reingewinns.
- (2) Der Gewinn kann durch Generalbeschluss mit einfacher Mehrheit einer Rücklage zugeführt oder auf das nächste Rechnungsjahr vorgetragen werden, wobei in jedem Falle die Bestimmungen des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung Anwendung finden. Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter sind ausgeschlossen. Der Gewinn darf nur zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks gemäß Gesellschaftsvertrag verwendet werden.

§ 15 Abfindungsguthaben

- (1) Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Rechtsgrunde - aus der Gesellschaft aus oder wird die Gesellschaft aufgelöst, so erhält er eine Abfindung für den Wert seines Geschäftsanteils, der nach dem Verkehrswert der Beteiligung zu errechnen ist, jedoch den voll geleisteten Betrag der nominellen Stammeinlage nicht übersteigen darf. Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleich hohen Raten fällig. Die erste Hälfte ist bei Feststellung des Jahresabschlusses, die andere Hälfte sechs Monate später fällig.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung für ein Abfindungsguthaben verlangen.

§ 16 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Geschäftsführer können vom Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft durch Generalbeschluss im Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Geschäften befreit werden.

§ 17 Gründungsaufwand, Zustellung, Bekanntmachungen, Erfüllungsort

- (1) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Kapitalerhöhung bis zu 1.500,00 Euro.
- (2) Sämtliche Schriftstücke und e-mails, die einem Gesellschafter nach diesem Vertrag zugehen müssen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Schriftstück oder die e-mail an die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse des Gesellschafters abgesandt wurde und der Adressat unter dieser Adresse nicht mehr erreichbar ist.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (4) Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 18 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder sich aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für einen etwa eigenen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein bedacht.